

**DEUTSCHER
TISCHTENNIS
BUND**



Geschäftsordnung der Kontrollkommission

des

DTTB

Stand: 22. November 2014

zuletzt bearbeitet: 13. Dezember 2016

Diese Geschäftsordnung hat sich die Kontrollkommission im Einvernehmen mit den Rechtsinstanzen am 20.05.2012 gegeben. Die Geschäftsordnung wurde vom zuständigen Gremium des DTTB genehmigt.

I Zusammensetzung

Gemäß § 40.1 der Satzung des DTTB besteht die Kontrollkommission aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

II Aufgaben (§ 40.2-4 der Satzung des DTTB)

- (1) Die Kontrollkommission hat die Interessen des DTTB in allen Verfahren oder Rechtsinstanzen des DTTB wahrzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende der Kontrollkommission, im Verhinderungsfall einer der Beisitzer, berät den Präsidenten in allen Rechtsangelegenheiten.
- (3) Die Kontrollkommission beantragt die Einleitung von Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht; sie legt Rechtsmittel ein und stellt, soweit es sachgerecht erscheint, die Anträge auf Zurückweisung von Rechtsmitteln.
- (4) Die Kontrollkommission kann selbstständig Berufung gegen Entscheidungen des Sportgerichts sowie Beschwerden gegen einstweilige Verfügungen einlegen.
- (5) Bei Rechtsmitteln gem. B 8 der Wettspielordnung sowie bei der Schlichtung von Streitigkeiten nach § 28.1 der Satzung hat die Kontrollkommission mitzuwirken.
- (6) Der Vorsitzende trifft die nach § 40.4, 5 und 6 der Satzung gebotenen Entscheidungen allein.

III Verfahrensvorschriften

- (1) Grundsätzlich vertritt der Vorsitzende die Kontrollkommission vor den Rechtsinstanzen. Bei seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch einen der Beisitzer vertreten.
- (2) Im Einvernehmen mit den Beisitzern ermittelt der Vorsitzende den Sachverhalt und stellt die Beweismittel sicher. Die Kontrollkommission erhält dazu von den betroffenen Organen des DTTB über das Generalsekretariat die Unterlagen, und zwar jeweils in dreifacher Ausfertigung. Die Ermittlung nach Einleitung eines Verfahrens hat sich auf alle Tatsachen zu erstrecken, die für eine spätere Entscheidung von Bedeutung sind.
Alle Organe des DTTB und der Mitglieder sowie alle Bundesangehörigen sind verpflichtet, vollständige und der Wahrheit gemäße Erklärungen abzugeben.
- (3) Die Anschuldigungsschrift ist nach Beratung und Beschlussfassung in der Kontrollkommission zu fertigen; ebenso ist bei Anträgen auf Zurückweisung von Protesten und Berufungen zu verfahren.
- (4) Wenn die Kontrollkommission ein mündliches Verfahren vor dem Gericht beantragt, so hat sie dies mit Mehrheit zu beschließen.
- (5) Dem Vorsitzenden der Kontrollkommission sind die Entscheidungen der Rechtsinstanzen über das Generalsekretariat in dreifacher Ausfertigung schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende hat dann die eine Ausfertigung der Entscheidung seinen Beisitzern zu übermitteln.

IV Abschließende Bestimmungen

- (1) Wegen der Kosten während der Tätigkeit der Kontrollkommission wird auf die §§ 22 bis 28 der Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB, insbesondere auf § 26, Absatz 1, Ziffer 2 und § 27, Absatz 1 verwiesen.
- (2) In dem Kostenfestsetzungsbeschluss, der durch die Rechtsinstanz erstellt wird, sind die Kosten der Kontrollkommission mit enthalten; im Übrigen gilt § 28 Absatz 3 der Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB.